

Hinweis:
Schallgutachten nicht vorhanden

Zustellung gegen Empfangsbekenntnis



Auskunft:

Durchwahl:

Fax:

Zimmer:

Unser Zeichen: 61.1/620 – 13/07

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 19. März 2008

Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen im Windpark Spesenroth

Genehmigungsbescheid:

- I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb von vier Windkraftanlagen in der Gemarkung Spesenroth, Flur 4 Flurstücke 10/1, 10/2, 1, und Flur 3 Flurstücke 2 und 9, wird genehmigt.
- II. Der Genehmigung dieser Windkraftanlagen liegen die als Anlage beigefügten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
- III. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.

IV.



1. Allgemeine Nebenbestimmungen:

- 1.1 Die Windkraftanlagen sind entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.
- 1.2 Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist vor Baubeginn eine Verpflichtungserklärung des Betreibers abzugeben, wonach dieser die

Die Flächen bzw. Bäume sind vor Baubeginn in einem Ortstermin mit der unteren Naturschutzbehörde abschließend festzulegen und ggfls. zu markieren.

2.4.6 Monitoring

Im Zusammenhang mit dem Widerspruch gegen die Windkraftanlagen wurde geltend gemacht, dass in der Nähe der WEA 1 in Forstabteilung 253y ein Flachwasserteich existiert, der in Frühjahr und Herbst regelmäßig von Vögeln in größerer Anzahl aufgesucht wird. Die vorgelegten avifaunistischen Untersuchungen haben hierzu aber keine Erkenntnisse geliefert. Aufgrund der räumlichen Nähe der WEA 1 ist nicht auszuschließen, dass der Betrieb der Anlage hier Auswirkungen hat.

Daher ist ein ornithologisches Monitoring der Auswirkungen der Windenergieanlagen in diesem Bereich durchzuführen. Dieses Monitoring ist zunächst auf zwei Jahre durchzuführen und hat unmittelbar nach Rechtskraft des Bescheides zu beginnen.

Die Vermutung der Widerspruchsführer, dass es sich bei dem Teich um einen Kranichrastplatz handelt, erscheint fachlich nicht stichhaltig. Allerdings bleibt hier die Frage ein Stück weit offen, in welcher Weise der Flachwasserteich von ornithologischer Bedeutung ist und ob ggfls. eine Beeinträchtigung durch die WEA zu vermuten ist.

Daher soll dies in einem Monitoring nachgeprüft werden.

Für den Fall, dass sich Beeinträchtigungen herausstellen, behalten wir uns den Erlass weiterer Auflagen vor (Auflagenvorbehalt).

2.5 Immissionsschutzrecht

Die vorgelegte Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Pies vom 18.07.2007 sowie die Schattenwurfprognose der Firma Juwi GmbH vom 09.07.2007 sind Grundlage für die nachfolgende Beurteilung.

2.5.1 Lärm

- 2.5.1.1 Der Schallleistungspegel der beantragten Windenergieanlage vom Typ Vestas V90 darf zu allen Tageszeiten incl. Ton- und Impulshaltigkeitszuschlägen jedoch zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereiches für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung von 1,7 dB(A) folgenden Wert nicht überschreiten:

105,6 dB(A)

- 2.5.1.2 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionspunkte (Einwirkungsbereich der Anlage) darf der von den beantragten Windenergieanlagen erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen

(Zusatzbelastung) und Berücksichtigung eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung die Unsicherheit der Vermessung und der Ausbreitungsberechnung den nachfolgenden Wert zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

IP - 1	Spesenroth	Zusatzbelastung Nachtzeit	39 dB(A)
IP - 2	Spesenroth/Laubacher Str.16	Zusatzbelastung Nachtzeit	42 dB(A)
IP - 10	Spesenroth/Laubacher Str.18	Zusatzbelastung Nachtzeit	42 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA- Lärm 98).

Für den nachstehend genannten maßgeblichen Immissionspunkt darf unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgender Immissionsrichtwert für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschritten werden:

IP - 1	Spesenroth	Gesamtbelastung Nachtzeit	40 dB(A)
IP - 2	Spesenroth/Laubacher Str. 16	Gesamtbelastung Nachtzeit	45 dB(A)
IP - 10	Spesenroth/Laubacher Str. 18	Gesamtbelastung Nachtzeit	45 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA- Lärm 98).

- 2.5.1.3 Durch einen geeigneten Sachverständigen ist spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlagen an dem maßgeblichen Immissionspunkt / Spesenroth (IP-1) der unter Nr. 1.2 genannte Immissionsanteil und die Gesamtbelastung entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) zur Nachtzeit ermitteln zu lassen.

Als Sachverständiger kommt in diesem Fall nur eine anerkannte Messstelle nach § 26/28 BImSchG in Frage, die an der Erstellung der Lärmprognose nicht mitgearbeitet hat.

- 2.5.1.4 Vor Baubeginn ist eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle mit der in der Auflage 1.2 genannten Messung zu beauftragen. Die schriftliche Beauftragung der Messung ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Idar-Oberstein, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein, in Kopie vorzulegen.

Das Konzept der Messung ist mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Idar-Oberstein, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein, vor der Messung abzustimmen.

Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.

- 2.5.1.5 Die beantragten Windenergieanlagen, Typ Vestas V 90, dürfen keine nach der TA Lärm zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.

2.5.2 Schattenwurf

- 2.5.2.1 Durch Installation einer Schattenwurfaberschaltautomatik ist sicherzustellen, dass an den nachstehend genannten Immissionspunkten der von den beantragten Windenergieanlagen erzeugte Schattenwurf nachfolgende Werte, bei Addition aller schattenwerfenden Anlagen (Gesamtbelastung), nicht überschreitet:

Immissionspunkt	Astronomisch maximal zulässiger Schattenwurf	Pro Tag maximal zulässiger Schattenwurf
IP-2 Spesenroth	30 h/ Jahr	22 min.
IP-4 Grundhöfe Mitte	30 h/ Jahr	30 min.
IP-5 Grundhöfe Nord	30 h/ Jahr	21 min.
IP-6 Grundhöfe Süd	30 h/ Jahr	30 min.
IP-7 Binnenberger Mühle	30 h/ Jahr	23 min.

- 2.5.2.2 An denen unter Ziffer 2.1 genannten Immissionspunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Hierzu ist eine exakte Vermessung der Positionen der Immissionsflächen und Windenergieanlagen (z. B. mit DGPS-Empfänger) erforderlich.

Bei Einsatz einer Abschalteinrichtung, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen.

Bei Einsatz einer Abschalteinrichtung, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z.B. Intensität des Sonnenlichts), ist die tatsächliche Beschattungsdauer vor

Wird an einem Immissionsort der Grenzwert der astronomisch möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden oder die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden erreicht, darf durch die beantragten Windenergieanlagen an dem Immissionsort kein weiterer Schattenwurf entstehen.

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer und Abschaltzeit müssen von der Abschalteinheit registriert werden. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein, vorzulegen.